Art. 56 Nutzung von Wasserkraft

(1) Bei der Nutzung von Wasserkraft (§ 35 WHG) ist durch geeignete Maßnahmen eine den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer (§ 6 und §§ 27 bis 31 WHG) entsprechende Erhaltung eines gewässerangepassten und artenreichen Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 sicherzustellen.

(2) [1]Für bestehende Wasserkraftnutzungen gilt Abs. 1 entsprechend. [2]Erteilte Zulassungen sind, soweit erforderlich, innerhalb angemessener Fristen anzupassen.